

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung des am 18. November 1948 zwischen dem Land- und Gastwirt Lürer L. in O. Nr. und den Eheleuten Willy L. und Anna geb. L., ebendort, geschlossenen Übergabevertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen

auf die Rechtsbeschwerde der Ehefrau Katharina T. geb. L. in O. Nr. gegen den Beschluss des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 4. Juli 1950

in der Sitzung vom 6. Mai 1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Fritsch sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche beschlossen :

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 4. Juli 1950 wird auf Kosten der Rechtsbeschwerdeführerin als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Landwirt Lürer Lüssen ist Eigentümer eines von seiner verstorbenen Ehefrau stammenden Hofes in O. von rund 23 ha. Aus seiner Ehe sind zwei Töchter hervorgegangen. Die ältere Tochter Katharina ist mit dem Maler T. verheiratet und hat eine Tochter namens Berta. Die jüngere Tochter ist die Ehefrau des Bundesbahnbeamten Willy L. Aus ihrer Ehe ist der im Jahre 1931

geborene Sohn Günter hervorgegangen.

Der Landwirt Lürer L. [REDACTED] hat am 18. November 1948 mit seiner Tochter Anna L. [REDACTED] einen Vertrag geschlossen, durch den er ihr seinen Hof übertragen hat. Das Amtsgericht hat die nachgesuchte Genehmigung dieses Vertrages versagt. Gegen diese Entscheidung haben die Vertragsparteien sofortige Beschwerde eingelegt. In dem Beschwerdeverfahren haben die Vertragsparteien, die Eheleute T. [REDACTED] und der durch seinen Vater vertretene Günter L. [REDACTED] am 4. Mai 1950 vor dem Beschwerdegericht einen Vergleich geschlossen. In ihm wurde die Übergabe des Hofes an Günter L. [REDACTED] am 1. Oktober 1950 gegen Gewährung eines Altenteils für den Übergeber und ferner vereinbart, dass Günter L. [REDACTED] den Hof bis zum 1. Oktober 1956 an die Eheleute T. [REDACTED] verpachten solle. Ausserdem wurde in dem Vergleich für die Ehefrau T. [REDACTED] eine Abfindung von 5000.- DM und für ihre Tochter Berta eine solche von 1000.- DM festgesetzt.

Den Vergleich hat das Beschwerdegericht durch Beschluss vom 4. Juli 1950 genehmigt. Diese Entscheidung ist der Ehefrau T. [REDACTED] am 21. Juli 1950 zugestellt worden.

Sie hat durch eine von ihr unterzeichnete, am 3. März 1952 bei dem Beschwerdegericht eingegangene Schrift gegen dessen Beschluss vom 4. Juli 1950 Einspruch eingelegt und nach Belehrung über die Einlegung der Rechtsbeschwerde erklärt, sie wolle ihre Eingabe als Rechtsbeschwerde aufrechterhalten.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

79

- 3 -

§ 3 LVR setzt zur Einlegung der Rechtsbeschwerde eine Frist von einem Monat, die mit der Zustellung der Entscheidung des Beschwerdegerichts beginnt. Diese Frist hat die Rechtsbeschwerdeführerin nicht gewahrt, denn das Rechtsmittel hätte spätestens am 21. August 1950 bei dem Rechtsbeschwerdegericht eingelegt werden müssen. Auch konnte die Rechtsbeschwerdeführerin das Rechtsmittel nicht selbst einlegen, da sich die Beteiligten nach § 6 Abs 1 LVR vor dem Rechtsbeschwerdegericht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen. Das Rechtsmittel ist also auch nicht in der vorgeschriebenen Form eingelegt worden. Da die Rechtsbeschwerde hiernach weder in der gesetzlichen Form noch innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingelegt worden ist, war sie gemäss § 9 LVR als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR, 42, 43, 50 LVO.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)**JLaw – für Android****JLaw – für iOS**